

# RS OGH 1975/4/29 4Ob511/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1975

## Norm

ZPO §102

## Rechtssatz

Das Gesetz lässt die Übergabe des Poststücks an die in § 102 Abs 1 und 2 ZPO genannten Personen deshalb als rechtswirksame Zustellung gelten, weil es davon ausgeht, daß diese Personen die Möglichkeit haben, dem Adressaten die Sendung rechtzeitig - insbesondere also innerhalb einer allenfalls durch die Zustellung in Lauf gesetzten Frist - zu übergeben. Können sie das nicht, weil der Empfänger ortsbewohnt ist, dann ist auch eine wirksame Ersatzzustellung nach § 102 ZPO ausgeschlossen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/75

Entscheidungstext OGH 29.04.1975 4 Ob 511/75

## Schlagworte

§ 102 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBI 1982/201.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0036345

## Dokumentnummer

JJR\_19750429\_OGH0002\_0040OB00511\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)